

KONTO-/DEPOTVERTRAG

für Privatkunden mit eigenem Portfolioverwalter

KONTO-/DEPOTVERTRAG

für Privatkunden mit eigenem Portfolioverwalter

Vom Kreditinstitut auszufüllen

Konto-/Depotstammnummer:

Dieser Konto-/Depotvertrag gilt für sämtliche unter der oben genannten Konto-/Depotstammnummer geführten Konten/Depots.

Ich beantrage die Eröffnung eines EUR-Verrechnungskontos und eines Depots.

Weiters benötige ich Verrechnungskonten in folgenden Fremdwährungen:

USD

Sonstige

Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ist die dauerhafte private Inanspruchnahme von Wertpapier(-neben-)dienstleistungen.

Bitte geben Sie der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden „easybank“ oder „Kreditinstitut“) Änderungen oder Abweichungen hierzu umgehend schriftlich bekannt.

1. Konto-/Depotinhaber

2. Konto-/Depotinhaber

Vor-/Nachname*		Vor-/Nachname*	
Straße/Hausnummer* (Meldeadresse)		Straße/Hausnummer* (Meldeadresse)	
PLZ/Ort*	Land*	PLZ/Ort*	Land*
Postzustelladresse (Name/Anschrift)			
Duplikate für Portfolioverwalter		Kontoauszüge und Depotpost	
Duplikate für Portfolioverwalter		Depotpost (z. B. Wertpapierabrechnungen)	
Beruf*	selbstständig	Beruf*	selbstständig
Branche*		Branche*	
Geburtsdatum*	Geburtsort*	Geburtsdatum*	Geburtsort*
Staatsang.*	Weitere Staatsang. (bei Doppelstaatsbürgerschaft)	Staatsang.*	Weitere Staatsang. (bei Doppelstaatsbürgerschaft)
Telefon-/Fax-Nr.*		Telefon-/Fax-Nr.*	
E-Mail*		E-Mail*	
National Client ID easybank.at/nci		National Client ID easybank.at/nci	
		Beziehung zum 1. Kontoinhaber*	

Internet Bitte nur ankreuzen, falls Einsicht (keine Transaktionsmöglichkeit) über Internet gewünscht.

Ich möchte über Internet Einsicht auf mein Konto/Depot nehmen.

Kontoauszüge und Abrechnungs-/Buchungsbelege* Bereitstellung in elektronischer Form

(e-Kontoauszüge; siehe Vertragsbestimmungen Punkt 7.)
Nur bei Interner Einsicht möglich.

oder

Versand an Postzustelladresse (Verrechnung von Versandkosten)

nach jeder Buchung monatlich vierteljährlich

Geheimwort (mind. 6 Zeichen)

Ich möchte ein Geheimwort zur telefonischen Legitimation festlegen:

Mindestens 6, maximal 10 Zeichen. Keine Umlaute und keine Sonderzeichen verwenden.
Empfehlung: Das Geheimwort sollte zumindest einen Buchstaben (A-Z) und eine Zahl (0-9) enthalten.

Überweisungsservice (falls gewünscht)

Telefonisch oder per Telefax erteilte Geldüberweisungsaufträge sind auf ein Standard-Zielkonto möglich.

Das Zielkonto muss auf den Konto-/Depotinhaber bzw. einen der beiden Konto-/Depotinhaber (bei einem Gemeinschaftsdepot) lauten:

Kontoinhaber	IBAN
Name und Ort des Kreditinstituts	BIC

* = Pflichtfelder

Legitimation/Identifizierung

Dem Konto-/Depotvertrag ist eine leserliche, erkennbare und bestätigte Kopie eines nicht abgelaufenen Reisepasses oder eines von einem EU-Staat ausgestellten, nicht abgelaufenen Personalausweises aller Konto-/Depotinhaber beizulegen.

Politisch exponierte Personen (falls zutreffend, bitte ankreuzen und ausfüllen)

Ich bin eine politisch exponierte Person im Sinne von § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).
Ich verpflichte mich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich der easybank schriftlich bekannt zu geben.

Funktion (1. Konto-/Depotinhaber)

Funktion (2. Konto-/Depotinhaber)

Wenn der Konto-/Depotinhaber zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Konto-/Depotvertrags keine politisch exponierte Person ist, es im Lauf der Geschäftsbeziehung jedoch wird, ist diese Änderung unverzüglich der easybank unter Angabe der Funktion schriftlich bekannt zu geben.

Wohnsitzerklärung (nur für Kunden ohne Wohnsitz in Österreich oder mit Zweitwohnsitz in Österreich)

Zum Zweck der Befreiung von der österreichischen Kapitalertragsteuer erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen, keine Doppelnennung möglich),

in Österreich weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der österreichischen Abgabevorschriften nach § 26 der österreichischen Bundesabgabenordnung zu haben.

in Österreich einen Zweitwohnsitz i. S. d. Zweitwohnsitzverordnung zu haben. D. h., dass sich der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen österreichischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der österreichischen Wohnungsbenu-tzung wird geführt. Weiters gibt es keinen österreichischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Ich verpflichte mich, die easybank von der Errichtung eines Wohnsitzes oder bei Aufnahme des gewöhnlichen Aufenthalts in Österreich oder vom Wegfall der Voraussetzung für einen Zweitwohnsitz i. S. d. Zweitwohnsitzverordnung unverzüglich und schriftlich zu verständigen.

Vollmacht Portfolioverwaltung und Entbindung vom Bankgeheimnis

Ich erenne hiermit

Name und Adresse des Wertpapierunternehmens

(im Folgenden „Portfolioverwalter“)

zu meinem Portfolioverwalter und beauftrage und bevollmächtige diesen unbefristet bis auf schriftlichen Widerruf mit der Portfolioverwaltung (= Vermögensverwaltung) aller derzeit und künftig auf den unter der oben angeführten Konto-/Depotstamnummer geführten Konten und Depots erliegenden Vermögenswerte und Guthaben (insbesondere Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes sowie des Bankwesengesetzes). Der Portfolioverwalter wird somit insbesondere bevollmächtigt, für mich übertragbare und nicht übertragbare Finanzinstrumente zu kaufen und zu verkaufen, zu konvertieren oder umzutauschen; Rechte auszuüben, zu kaufen und zu verkaufen; neue Emissionen zu zeichnen; Devisen anzuschaffen, zu verkaufen oder umzutauschen; Guthaben zur Gänze oder teilweise in Euro oder Fremdwährung zu halten; in meinem Namen Geschäfte abzuschließen; die von mir zu tragenden Kosten und Entgelte bei unzureichender Deckung des Verrechnungskontos durch Verkauf von Finanzinstrumenten nach freier Wahl des Kreditinstituts zu begleichen sowie alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die bei der Portfolioverwaltung zweckmäßig erscheinen; Überweisungen im Rahmen des Überweisungsservices auf das im Überweisungsservice angegebene Konto zu beauftragen.

Effektive Ausföhrungen von Vermögenswerten an den Portfolioverwalter, Barbehebungen, Überweisungen (ausgenommen auf das im Überweisungsservice angegebene Konto) sowie Depotübertragungen durch den Portfolioverwalter sind von der Vollmacht ausgeschlossen. Soweit Werte in das Depot eingeliefert werden, ist der Portfolioverwalter berechtigt, diese Werte zu verkaufen und zwar auch dann, wenn damit bereits (vor Einlieferung) entstandene Verluste realisiert werden. Die einzelnen Portfolioverwaltungshandlungen erfolgen ohne vorherige Einholung meiner Zustimmung. Die Vollmacht kann von jedem Konto-/Depotinhaber widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern wirkt. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines oder aller Konto-/Depotinhaber(-s). Der Portfolioverwalter ist berechtigt, die Vollmacht weiter zu übertragen oder Untervollmachten zu erteilen. Weiters ist der Portfolioverwalter berechtigt, bei Bedarf weitere Konten/Depots unter der oben angeführten Konto-/Depotstamnummer in meinem Namen und auf meine Rechnung zu eröffnen und zu schließen.

Der Portfolioverwalter ist bevollmächtigt, Kontoüberziehungen bis zum internen Beleihwert (Punkt I. 13. dieser Vertragsbestimmungen) vorzunehmen, sofern die Überziehung durch eine Portfolioverwaltungsmaßnahme – wie insbesondere den Kauf von Finanzinstrumenten – erfolgt und die easybank die Überziehung zulässt. Die easybank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz). Für dadurch entstehende Sollsalden sowie für Sollzinsen, Gebühren und Spesen haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch.

Darüber hinaus entbinde ich die easybank (gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz) ausdrücklich vom Bankgeheimnis gegenüber oben genanntem Portfolioverwalter.

Name und Geburtsdatum des Kundenbetreuers

Kundenkonditionen (werden für sämtliche Folgeabrechnungen im Depotstamm fix hinterlegt)

Depotgebühr: % p. a. zzgl. USt. (mind. € 12,50/Depot; mind. € 4,50/Position)

Bankspesen:

Kauf Fonds (Ausgabeaufschlag/ Handelsspesen): Mindestkondition gemäß Vereinbarung zwischen easybank und Wertpapierfirma zzgl. ev. fremder Spesen Orderspesen Einzeltitel (Aktien, Anleihen, Optionsscheine, Zertifikate, ETFs, etc.): Mindestkondition gemäß Vereinbarung zwischen easybank und Wertpapierfirma zzgl. den jeweiligen Börsespesen

Gebühr Wertpapierfirma:

Transaktionsgebühr Portfolioverwalter (alle WP-Gattungen): % (inkl. 20% USt max. 1,5% vom Kurswert)

Vertragsbestimmungen für das easybank Konto/Depot für Privatkunden mit eigenem

Portfolioverwalter

I. Allgemeiner Teil

1. Beratungsfreies Geschäft: Die easybank führt im Rahmen dieses Vertrags erteilte Aufträge über Vermögenstransaktionen (z. B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten, Überweisungen) **ohne Beratung und Empfehlung** aus („Beratungsfreies Geschäft“). Der Auftraggeber wird sich sowohl vor Auftragserteilung als auch laufend während der gesamten Geschäftsverbindung selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informieren. Konten im Rahmen dieses Vertrags werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent, laufendes Konto).

2. Erteilung von Aufträgen außerhalb von Zahlungsdiensten: Aufträge sind vom Auftraggeber auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Auftraggebers, automationsunterstützt auszuführen und weiterzuleiten. Ist mit dem Kreditinstitut die Möglichkeit zur Auftragserteilung per Telefon, Telefax oder Internet vereinbart, gilt Folgendes: Anlässlich der Auftragserteilung per Telefon sind die Depot-/Verfügernummer, das Geheimwort oder nach Wahl des Kreditinstituts einzelne Stellen davon sowie die Depotbezeichnung zu nennen. Telefax-Aufträge sind mit der Depot-/Verfügernummer und der Depotbezeichnung zu versehen sowie zu unterfertigen. Die Bearbeitung von Telefax-Aufträgen erfolgt während der Geschäftszeiten des Kreditinstituts. Aufträge über Internet können nur mit der Depot-/Verfügernummer, der PIN, dem Identifier und den Transaktionsnummern (TAN) erteilt werden. SMS-TANs werden an die vom Kunden angegebene Mobiltelefonnummer gesandt. Bei Störungen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche anderen Kommunikationsmöglichkeiten auszuschöpfen. Das Kreditinstitut behält sich vor, obige Auftragserteilungsabläufe jederzeit zu ändern.

3. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Verwahrung: Depot-/Verfügernummer, Identifier, PIN, Transaktionsnummern und Geheimwort sind vom Kunden und den für ihn vertretungsbefugten Personen – insbesondere Zeichnungsberechtigte – geheim zu halten und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber hat geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen. Insbesondere hat der Auftraggeber darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Berechtigungsmerkmale nicht beobachtet oder ausgespäht werden kann und niemand auf elektronischem Weg (z. B. durch Viren am vom Auftraggeber verwendeten Computer) Kenntnis von den Berechtigungsmerkmalen erlangen kann. Für den Schutz der Berechtigungsmerkmale hat der Kunde für sich und die für ihn vertretungsbefugten Personen einzustehen und haftet dem Kreditinstitut für alle Schäden und Nachteile, die durch eine unberechtigte Verwendung der Berechtigungsmerkmale entstehen. Dem Kunden sowie den für ihn vertretungsbefugten Personen wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die änderbaren Berechtigungsmerkmale regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate, zu ändern und keine schriftlichen, elektronischen oder sonstigen Aufzeichnungen über die Berechtigungsmerkmale (ausgenommen TAN-Liste) aufzubewahren. Die TAN-Liste sollte ohne Hinweis auf den Verwendungszweck und die weiteren Berechtigungsmerkmale aufbewahrt werden.

4. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Auftrag: Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Kreditinstitut bei Telefon-, Internet- und insbesondere bei Telefax-Aufträgen bei korrekter Angabe der jeweiligen Berechtigungsmerkmale nicht erkennen und auch nicht überprüfen kann, ob die den Auftrag erteilende Person tatsächlich über das Konto/Depot verfügens- bzw. zeichnungsberechtigt ist. **Das Kreditinstitut ist jedenfalls zulasten des Kunden zur Durchführung von für den Kunden rechtswirksamen Aufträgen berechtigt, wenn der Auftraggeber alle Berechtigungsmerkmale korrekt angibt.** In diesem Fall hat sich der Kunde daher den Auftrag zurechnen zu lassen. Bei Zweifeln an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags ist das Kreditinstitut nicht zur Auftragsdurchführung verpflichtet.

5. Haftungsbeschränkungen: Die Haftung des Kreditinstituts ist in folgenden Fällen für durch das Kreditinstitut leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen: Verzögerungen oder Nichtdurchführung von Aufträgen infolge falscher Zweifel an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrags; unberechtigte Zugriffsbeschränkungen zum Konto oder Depot des Kunden; unberechtigte Sperren des Kontos oder des Depots des Kunden; verspätet, fehlerhaft oder nicht übermittelte Transaktionsnummern; verspätete, fehlerhaft oder nicht erteilte Informationen über Auftragsdurchführungen oder -streichungen im Internet oder mittels SMS oder E-Mail im Rahmen des vom Kunden zusätzlich unentgeltlich wählbaren SMS-/E-Mail-Services; im Internet zu Finanzinstrumenten, Rohstoffen, Indizes und Finanzmärkten verspätet, fehlerhaft oder nicht zur Verfügung gestellte Berichte, Kennzahlen, Daten zur Handelbarkeit, Kurse; unzulässige außergerichtliche Pfandverwertungen. Die Haftung des Kreditinstituts wird weiters gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat dem Kreditinstitut in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. **Sämtliche Haftungsausschlüsse des Kreditinstituts gelten nicht für Personenschäden.**

6. Sperren; Bartransaktionen: Bestehen Anhaltspunkte oder ein Verdacht, dass unbefugte Dritte von Berechtigungsmerkmalen Kenntnis erlangt haben könnten, ist das Kreditinstitut unverzüglich zu informieren und eine Sperre zu veranlassen. In diesem Fall ist auch das Kreditinstitut berechtigt, von sich aus eine Sperre vorzunehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts haben der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen sämtliche Sperrmöglichkeiten über Internet zu nutzen. Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Bartransaktionen aus Gründen der Geldwäscheprävention betragsmäßig zu begrenzen.

7. Vereinbarung über Zustellungen von Mitteilungen in das digitale Schließfach (e-Kontoauszüge): Der Kunde beantragt die Einrichtung eines über das Online Banking des Kreditinstituts zugänglichen digitalen Schließfaches und wünscht hiermit ausdrücklich, dass zukünftig Kontoauszüge, Buchungsbelege, Erklärungen und Informationen sowie andere Mitteilungen des Kreditinstituts (gemeinsam im Folgenden „e-Kontoauszüge“) in dieses digitale Schließfach elektronisch zugestellt werden. Diese e-Kontoauszüge sollen für das betreffende Depot/Konto in das digitale Schließfach zugestellt werden, auf das vom Kunden mit der Verfügernummer seines Logins über Internet zugegriffen werden kann. Über eine erfolgte Zustellung in das digitale Schließfach wird der Kunde gesondert informiert. Der Kunde erhält hierzu eine E-Mail an die letzte dem Kreditinstitut bekannte E-Mail Adresse geschickt. In dieser E-Mail wird er informiert, dass eine Mitteilung im digitalen Schließfach abzuholen ist. Unabhängig davon ist das Kreditinstitut berechtigt, Kontoauszüge, Buchungsbelege oder andere Mitteilungen an die Wohnadresse oder sonstige Postzustelladresse des Kunden zu senden, wenn gesetzliche Vorgaben es erfordern oder es aufgrund anderer Umstände zweckmäßig erscheint. Mit der Nutzung des digitalen Schließfaches verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand der elektronisch hinterlegten Dokumente. Diese Vereinbarung über Zustellung von Mitteilungen in das digitale Schließfach gilt bis auf weiteres und kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist gekündigt werden. Der Kunde kann die im digitalen Schließfach enthaltenen e-Kontoauszüge ab Zustellung elektronisch speichern, ausdrucken und für eine angemessene Zeit (bei aufrechter Geschäftsbeziehung zumindest 7 Jahre) elektronisch einsehen. **Risikohinweis: Zugestellte Mitteilungen können Rechte, Verpflichtungen oder Fristen auslösen. Das Kreditinstitut empfiehlt dementsprechend, laufend das digitale Schließfach auf zugestellte e-Kontoauszüge zu prüfen.**

8. Zeichnungsberechtigung; Vertretung: Für Verschulden einer vertretungsbefugten Person, insbesondere eines Zeichnungsberechtigten, haftet der Kunde wie für eigenes.

9. Benutzerhinweise; Nutzungsbedingungen: Der Benutzer hat die ihm im Internet angezeigten Hinweise zu lesen und sich an die ihm angezeigte Benutzerführung/Verfahrensanleitung zu halten.

10. Auftragsausführung; Rückabwicklung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge AUCH OHNE ENTSPRECHENDE DECKUNG auf dem Konto durchzuführen. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Ausführung eines Auftrags ganz oder teilweise zu unterlassen oder rückgängig zu machen, wenn die Deckung auf dem Konto des Kunden hierzu nicht ausreicht, wenn der Kontosaldo auf einer fehlerhaften Gutschrift oder wenn der Auftrag auf einer fehlerhaften, nicht angepassten Stückzahl eines Finanzinstruments (z. B. bei Reverse Split) basiert. Das Kreditinstitut wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren.

11. Pfandrecht; Abtretung: Der Kunde räumt dem Kreditinstitut zur Sicherstellung aller Ansprüche des Kreditinstituts aus der Geschäftsverbindung (insbesondere aus Sollsalden) – auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind – ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art (im Folgenden „Sicherheiten“) ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung und Innehabung der Sicherheit durch das Kreditinstitut, sofern bereits Ansprüche bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Die Abtretung und Verpfändung von Guthaben, Werten und Forderungen (insbesondere auf Zahlung oder Ausfolgung) durch den Kunden an Dritte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreditinstituts. Das Kreditinstitut ist berechtigt, ein einmaliges und für die Dauer der Abtretung/Verpfändung ein laufendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

12. Sollsalden; Überschreitungen: Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucher Kreditgesetz).

13. Interner Beleihwert; internes Risikomanagement: Die Basis für die Entscheidung des Kreditinstituts im Rahmen des internen Risikomanagements, ob eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert wird, bilden die internen Beleihungssätze (Prozentsätze) des Kreditinstituts, welche zu Informationszwecken im Schalterausgang, auf der Homepage des Kreditinstituts und in den „Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungsgesetz und zum Zahlungsdienstleistungsgesetz“ veröffentlicht werden. Die Beleihungssätze geben an, in welchem prozentuellen Umfang ihres Kurswerts eine Sicherheit im Rahmen der Berechnungen durch das interne Risikomanagementsystem des Kreditinstituts berücksichtigt („beliehen“) wird („beliehene Sicherheit“). Darüber hinaus behält sich das Kreditinstitut vor, jederzeit einzelne Sicherheiten mit einem anderen Prozentsatz zu beleihen oder von der Beleihung auszunehmen. Auf Anfrage des Kunden wird das Kreditinstitut Auskunft zum aktuellen internen Beleihungssatz einer konkreten Sicherheit geben. Der interne Beleihwert errechnet sich, indem der in Euro umgerechnete aktuelle Kurswert jeder einzelnen Sicherheit mit ihrem entsprechenden internen Beleihungssatz (Prozentsatz) multipliziert wird und die sich daraus ergebenden Werte anschließend summiert werden. **Dem Kunden wird empfohlen, die Sicherheiten (Kurswert, Verwertbarkeit, Werthaltigkeit, interne Beleihungssätze des Kreditinstituts) und das Verhältnis des Kurswerts der Sicherheiten (insbesondere der beliehenen Sicherheiten) zu den Sollsalden laufend (mehrmals täglich) zu überwachen und rechtzeitig selbst für eine Rückführung der Sollsalden zu sorgen.** Darüber hinaus behält sich das Kreditinstitut vor, im Rahmen des internen Risikomanagements die Kreditwürdigkeit des Kunden zu berücksichtigen.

14. Möglichkeit zur Kontoüberziehung: Jeder Konto-/Depotinhaber und jede für ihn einzeln vertretungsbefugte Person ist, sofern das Kreditinstitut die Überschreitung zulässt, einzeln berechtigt, das Konto – insbesondere bis zum internen Beleihwert (Punkt 13. dieser Bestimmungen) – zu überziehen; für dadurch entstehende Sollsalden sowie für Sollzinsen, Gebühren und Spesen haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch. Die Berechtigung des Kreditinstituts, Überschreitungen zuzulassen, kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und den für sie vertretungsbefugten Personen wirkt.

15. Solidarische Haftung: Bei Kontoüberziehungen gemäß Punkt 14. dieser Bestimmungen (einzeln durch jeden Konto-/Depotinhaber oder jede für ihn einzeln vertretungsbefugte Person möglich) kann sich eine solidarische Haftung aller Konto-/Depotinhaber bis zu einem Maximalbetrag von EUR 350.000,- ergeben.

16. Fälligestellung; Außergerichtliche Pfandverwertung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, Sollsalden ganz oder teilweise unter Einhaltung einer einmonatigen Frist fällig zu stellen („Fälligkeit“). **Das Kreditinstitut ist weiters berechtigt, nach Eintritt der Fälligkeit Sicherheiten nach seiner Auswahl und im Umfang der fällig gestellten Sollsalden zum Markt- oder Börsenpreis zu verwerten („außergerichtliche Pfandverwertung“).** Der Verwertungserlös wird zur Verrechnung mit den Sollsalden verwendet. Das Kreditinstitut wird dem Kunden die außergerichtliche Pfandverwertung unter Setzung einer Frist von einem Monat androhen („Androhung“). Die Fälligestellung und Androhung können gemeinsam in einer Verständigung erfolgen. Erfolgt die Androhung vor dem Eintritt der Fälligkeit, beginnt die Monatsfrist der Androhung mit dem Eintritt der Fälligkeit zu laufen. **Ist die Summe der Kurswerte der vom Kreditinstitut beliehenen Sicherheiten abzüglich 20 % geringer als die Summe der Sollsalden, ist das Kreditinstitut ohne vorherige Fälligestellung, ohne vorherige Androhung und auch vor Ablauf gesetzter Fristen (Fälligestellung oder Androhung) zur außergerichtlichen Pfandverwertung berechtigt, nicht aber verpflichtet.** Bei der Berechnung, ob die Summe der Kurswerte der von dem Kreditinstitut beliehenen Sicherheiten abzüglich 20 % geringer als die Summe der Sollsalden ist, werden Sollsalden als absolute Beträge – das heißt ohne Berücksichtigung des Minus als Vorzeichen – verwendet.

17. Terminsverlust: Ist eine Ratenzahlung vereinbart, behält sich das Kreditinstitut für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Das Kreditinstitut wird dieses Recht gegenüber Verbrauchern nur ausüben, wenn es selbst seine bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminsverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

18. Börsliche/außerbörsliche Geschäfte; Mistrade-Regelung; Streichung von Aufträgen: Der Kunde hat über das Kreditinstitut die Möglichkeit, Geschäfte über die Börse oder außerbörslich abzuschließen. Dabei leitet das Kreditinstitut – ausgenommen bei Selbsttritt – die Aufträge des Kunden an die Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weiter. Außerbörsliche Geschäfte können vom Kunden auch unmittelbar mit Direkthandelspartnern (Direkthandelsgeschäfte) erfolgen. Bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- bzw. Verkaufspreises vom Marktpreis aufgrund von Fehlern im technischen Handelssystem der Börse oder des Handelspartners oder infolge Irrtums des Handelspartners bei der Eingabe eines Geld- oder Briefkurses in das Direkthandelssystem („Mistrades“) besteht für die Börse oder den Handelspartner ein Rückabwicklungsrecht gegenüber dem Kreditinstitut. Das Kreditinstitut ist bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- oder Verkaufspreises vom Marktpreis, die bereits bei einem absoluten Differenzbetrag des gesamten Geschäfts von EUR 200,- besteht, gegenüber dem Kunden berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Geschäft bis 20:00 Uhr des übernächsten Bankarbeitstags rückabzuwickeln. Das Kreditinstitut wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Durchschnittspreis, der sich aus den drei unmittelbar vorangegangenen (nicht als Mistrades zustande gekommenen) Geschäften desselben Handelstags im Direkthandelssystem ergibt, nach dem Börsepreis oder durch Befragung fachkundiger Personen (in dieser Reihenfolge). Darüber hinaus unterliegen sämtliche börslichen und außerbörslichen Geschäfte den am jeweiligen Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen. Der Kunde nimmt hierbei insbesondere zur Kenntnis, dass Aufträge zum börslichen oder außerbörslichen Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten von der Börse oder dem jeweiligen Handelspartner gestrichen werden können. Eine Streichung kann beispielsweise erfolgen bei: Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, Ad-hoc-Meldungen, Kurs-/Handelsaussetzungen, Umgründungen wie Verschmelzung, Spaltung, Einbringung, Kapitalmaßnahmen wie Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Split, Reverse Split und Änderung des Nennwerts. Derartige Streichungen liegen nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts. Der Kunde wird selbstständig laufend überwachen, ob es zu einer Streichung eines Auftrags gekommen ist. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Streichung zu informieren.

19. Gesprächsaufzeichnungen: Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen werden darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass das Kreditinstitut sämtliche Telefongespräche, die zu einer Ordererteilung führen oder führen können, aufzeichnet. Weiters werden Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt aufgezeichnet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme all jener Personen dienen, die innerhalb des Kreditinstitutes oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage befasst werden. Die aufgezeichneten Gespräche werden mindestens 5 Jahre archiviert. Auf Anfrage wird dem Kunden eine vollständige Kopie der Aufzeichnung in einem gängigen Dateiformat zeitnahe und kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit der Gesprächsaufzeichnung zu widersprechen, jedoch kann im Falle des Widerspruchs keine telefonische Ordererteilung erfolgen.

20. Entgelte; Zinssätze: Dem Kunden werden die derzeit geltenden Entgelte für die Konto- und Depotführung und für alle damit verbundenen Dienstleistungen sowie die für Guthaben und Sollsalden geltenden Zinssätze zur Kenntnis gebracht.

21. Information; Werbung: Der Kunde und die für ihn vertretungsbefugten Personen sind mit der telefonischen Kontaktaufnahme, der Übermittlung von elektronischer Post (z. B. E-Mails, SMS) oder Telefaxen durch das Kreditinstitut zur Mitteilung von Benachrichtigungen, Einladungen, Informationen oder sonstigem Werbematerial ausdrücklich einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit mittels E-Mail an „brokerage@easybank.at“ widerrufen werden.

22. Privatvermögensklärung: Der Kunde bestätigt, dass die auf sämtlichen im Rahmen dieses Vertrags geführten Depots jetzt und künftig befindlichen Wertpapiere/Finanzinstrumente seinem Privatvermögen zuzuordnen sind bzw. – wenn der Kunde in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist – deren Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 österr. Einkommensteuergesetz) gehören. Der Kunde verpflichtet sich, das Kreditinstitut rechtzeitig und schriftlich über Änderungen der Vermögenszuordnung zu informieren, sofern dies Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung seiner Wertpapiere/Finanzinstrumente hat.

23. Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch: Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren. Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. **Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung (=Erlaubnistatbestand gem. Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein,** zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt. Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

II. Besonderer Teil für Kunden mit eigenem Portfolioverwalter

1. Die vertraglichen Pflichten des Kreditinstituts beschränken sich ausschließlich auf die Funktion einer Depotbank und der Ausführung der ihr erteilten Aufträge ohne jede Prüfung, Aufklärung oder Beratung („Beratungsfreies Geschäft“). Es wird vereinbart, dass eine allenfalls bestehende Verpflichtung zur (anleger- und objektgerechten) Aufklärung des Kunden über die mit Transaktionen jeder Art verbundenen Risiken, zur Beratung, zur Einholung von Angaben über Erfahrungen und Kenntnisse, Anlageziele oder über die finanziellen Verhältnisse des Kunden und zur Einhaltung der laufenden Warn- und Informationspflichten ausschließlich dem Portfolioverwalter trifft und das Kreditinstitut Aufträge daher auch dann ohne jede Warnung oder Rückfrage durchführen wird, wenn diese aus Sicht des Kreditinstituts riskant oder mit den Anlagezielen oder der Risikobereitschaft oder -fähigkeit des Kunden nicht als übereinstimmend erscheinen. Das Kreditinstitut ist allerdings berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Änderung der Anlageziele oder der Risikobereitschaft oder -fähigkeit des Kunden durch den Portfolioverwalter, die nicht im Einklang mit den bisherigen Erklärungen stehenden Transaktionen bis zu einer Rückfrage beim Kunden und einer positiven Bestätigung durch den Kunden nicht durchzuführen; der Kunde wird auf Verlangen des Kreditinstituts diese Bestätigung schriftlich abgeben. Sofern das Kreditinstitut eine schriftliche Bestätigung vom Kunden fordert, ist es berechtigt, die Transaktion so lange nicht durchzuführen, bis die schriftliche Bestätigung beim Kreditinstitut einlangt.

2. Der Portfolioverwalter wird dem Kreditinstitut nur solche Aufträge erteilen, bei denen er sich selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informiert hat. Der Portfolioverwalter ist berechtigt, im Rahmen dieses Vertrags bei Bedarf weitere Konten/Depots im Namen und auf Rechnung des Kunden zu eröffnen und zu schließen.

3. Die Kunden können Ansprüche wegen Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten oder allfällige Ansprüche aus dem Portfolioverwaltungsvertrag ausschließlich an den Portfolioverwalter stellen; das Kreditinstitut haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner eigenen Verpflichtungen.

4. Der Portfolioverwalter ist vom Kunden bevollmächtigt, für den Kunden mit dem Kreditinstitut die zur Abrechnung gelangenden Konditionen zu vereinbaren. Es können daher für das Konto/Depot zu den üblichen auch abweichende Konditionen zur Abrechnung gelangen.

5. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung des Portfolioverwalters – insbesondere dessen Erfahrungen und Kenntnisse oder dessen Verfügungen, Dispositionen und Anlageentscheidungen – vorzunehmen. Der Portfolioverwalter kann das Kreditinstitut nicht rechtswirksam vertreten. Die Erklärungen des Portfolioverwalters können dem Kreditinstitut nicht zugerechnet werden. Festgehalten wird, dass der Portfolioverwalter kein Erfüllungsgehilfe des Kreditinstituts im Sinne des § 1313a ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) ist.

6. Der Portfolioverwalter ist ohne jede Beschränkung für den Kunden passiv vertretungsbefugt; damit hat sich der Kunde alle (somit auch rechtsgeschäftliche) Erklärungen des Kreditinstituts zurechnen zu lassen, die dem Portfolioverwalter gegenüber abgegeben wurden. Die Erklärung gilt mit Zugang beim Portfolioverwalter den Kunden gegenüber als abgegeben. Der Portfolioverwalter wird diese Erklärungen an den Kunden weiterleiten; für zeitliche Verzögerungen oder unrichtige Weiterleitungen ist ausschließlich der Portfolioverwalter verantwortlich.

7. Die Portfolioverwaltungsvollmacht kann von jedem Konto-/Depotinhaber widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und den für sie vertretungsbefugten Personen wirkt. Dem Kreditinstitut gegenüber wirkt der Widerruf ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch den Kunden. Die Portfolioverwaltungsvollmacht erlischt nicht durch den Tod eines oder aller Konto-/Depotinhaber.

8. Bezüglich der Konto- und Depotauszüge bevollmächtigt der Kunde den Portfolioverwalter, diese für ihn entgegenzunehmen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Portfolioverwalter die Originale der Konto- und Depotauszüge sowie der Abrechnungen auszufolgen und **dem Portfolioverwalter auch alle Informationen und Auskünfte über alle unter der angeführten Konto-/Depotstamnummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelte Geschäfte zu erteilen.** Der Portfolioverwalter wird die Kontopost, insbesondere die Konto- und Depotauszüge, samt Belegen und Abrechnungen an den Kunden weiterleiten. **Der Kunde entbindet das Kreditinstitut gegenüber dem Portfolioverwalter ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bank- und Datengeheimnisses. Der Kunde hat die Möglichkeit, gemäß oben stehender, gesonderter Erklärung, diese Entbindungserklärung jederzeit zu widerrufen.** Einen Widerruf wird der Kunde unverzüglich dem Kreditinstitut schriftlich mitteilen.

9. Der Portfolioverwalter erklärt sich damit einverstanden, dass das Kreditinstitut Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt mittels Tonaufnahmegeräten aufzeichnen kann. Der Portfolioverwalter sorgt auch dafür, dass für alle Telefongespräche vorher die Zustimmung seiner Mitarbeiter und am Gespräch beteiligter weiterer Dritter vorliegt. Der Portfolioverwalter nimmt zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen dienen, die innerhalb des Kreditinstituts oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden.

10. Festgehalten wird, dass das Kreditinstitut keine der gesetzl. (Aufklärungs-)Pflichten des Portfolioverwalters (wie unter anderem Eignungs- und Angemessenheitsprüfung, Zielmarktprüfung, ex ante und ex post Berichtspflichten, Zurverfügungstellung der PRIIP/KID) übernimmt.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG (österreichisches Konsumentenschutzgesetz): Soweit ein österreichischer Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann er gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustandekommen des Vertrags erklärt werden, wobei es für die Wahrung der Frist ausreicht, wenn die Erklärung innerhalb dieses Zeitraums abgesandt wird; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen, die Anschrift des Unternehmers und die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß §§ 312, 355 BGB (deutsches Bürgerliches Gesetzbuch): Soweit ein deutscher Verbraucher zu seinem Vertragsabschluss durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), so hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB. Gemäß § 355 BGB muss der Widerruf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer erklärt werden, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Nach § 357 Abs. 3 BGB hat der Verbraucher allerdings Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten.

1. Konto-/Depotinhaber

Ich bestätige (durch Ankreuzen), dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Risikohinweise

Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID II“

Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis

Informationsbogen zur Einlagensicherung

Datenschutzerklärung

Best Execution Policy

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG nachstehend bekannt, ob Sie die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreiben und wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Falls Sie die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben oder Sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer sind, ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich und die Identität des Treugebers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers nachzuweisen.

Ich handle auf eigene Rechnung, im eigenen Auftrag und bin der wirtschaftliche Eigentümer. Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend schriftlich bekannt geben.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Konto-/Depotinhaber

Datum und Unterschrift des Kundenbetreuers

Stempel des Portfolioverwalters (Wertpapierfirma)

2. Konto-/Depotinhaber

Ich bestätige (durch Ankreuzen), dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Risikohinweise

Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID II“

Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis

Informationsbogen zur Einlagensicherung

Datenschutzerklärung

Best Execution Policy

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG nachstehend bekannt, ob Sie die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreiben und wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Falls Sie die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben oder Sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer sind, ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich und die Identität des Treugebers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers nachzuweisen.

Ich handle auf eigene Rechnung, im eigenen Auftrag und bin der wirtschaftliche Eigentümer. Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend schriftlich bekannt geben.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift 2. Konto-/Depotinhaber

easybank V.-Nummer des Portfolioverwalters und des Kundenbetreuers

Unterschrift des Portfolioverwalters (Wertpapierfirma)

Beachten Sie bitte, dass Konto und Depot nur eröffnet werden können, wenn alle Konto-/Depotinhaber die AGB, die Risikohinweise, die MiFID II-Broschüre, die Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und zum Zahlungsdienstegesetz samt Konditionenverzeichnis und Best Execution Policy erhalten und gelesen haben und damit vollinhaltlich einverstanden sind!

Politisch exponierte Personen

§ 2 Z 6

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

a) „Wichtige öffentliche Ämter“ sind folgende Funktionen:

- aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
 - bb) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
 - cc) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
 - dd) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
 - ee) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
 - ff) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
 - gg) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens EUR 1.000.000,- übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.
 - hh) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.
- Keine der unter lit. aa bis hh genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

b) Als „Familienmitglieder“ gelten:

- aa) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- bb) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- cc) die Eltern einer politisch exponierten Person.

c) Als „bekanntermaßen nahestehende Personen“ gelten:

- aa) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- bb) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.